

**IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2013 folgende IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“ erlassen:

Art. 1:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied eine/n weitere/n Vertreter/in. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Sie oder er wird für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gewählt.

Art . 2:

Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 In Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, den 16.12.2013

gez. Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher